

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 11. Juni 2003

VII. Sitzungsperiode / 38. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 22.10 Uhr

Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Georg Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bischof, Josef
 3. Bone-Hedwig, Maria
 4. Bonse-Geuking, Anette (bis TOP I.10 – B 18 einschl.)
 5. Frieling, Hermann-Josef (ab TOP I.2 bis II.4.2 einschl.)
 6. Geuking, Bernhard
 7. Harmeling, Thomas
 8. Jägering, Franz
 9. Kahmen, Alois
 10. Liesbrock, Bernhard
 11. Lüdiger, Karl-Heinz
 12. Mürmann, Anneliese bis TOP II.4.3 einschl.)
 13. Osterholt, Günter
 14. Pass, Wilhelm
 15. Rathmer, Norbert
 16. Sievers, Annemarie (bis TOP II.4.3 einschl.)
 17. Gröting, Ludger
 18. Große-Venhaus, Franz
 19. Keppelhoff, Josef
 20. Osterholt, Josef
 21. Sievers, Alfons
 22. Aust, Erwin
 23. Brüning, Hans
 24. Gerbrecht, Lothar (bis TOP II.4.3 einschl.)
 25. Robers, Dieter
 26. Schleif, Josef
- III. Es fehlt entschuldigt: 1. Könning, Heinrich
- IV. Ferner:
1. AL 01 BM-Büro/32 – Schlottbom
 2. AL 20 Kämmerei – Wilmers
 3. AL 60 Bauamt – Vahlmann
- V. Als Gäste zu TOP I.2: Herr Tobis Laub, CK Reifenhandel GmbH, Rhede,
Herr Stefan Luger, Fa. eximLink, (U.K.Ltd.)
Herr Peter Geuking, Fa. Container-Geuking, Südlohn

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Durch Schreiben vom 04.06.03 wurde die Tagesordnung im TOP I.3 geändert und erweitert. Außerdem schlägt der BM vor, den TOP I.11 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist.

Einwendungen gegen die Änderungen werden nicht erhoben. Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

In der Erledigung der Anfrage vom 09.04.2003 liegt jedem Ratsmitglied eine Ausfertigung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit Gesamtverkehrsplan vor.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.03

Beschluss: **Einstimmig**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.03 wird genehmigt.

TOP 2: Vorstellung des Unternehmens CK Reifenhandels GmbH, Rhede

Herr **Tobias Laub**, Geschäftsführer der Fa. CK Reifenhandels GmbH, stellt seine Planungen vor, im neuen Industriegebiet „Osselerhorst“ ein Grundstück in einer Größe von ca. 10.500 qm zusammen mit der Fa. Peter Geuing – Containerdienst, Südlohn, zu erwerben und hier eine Firma für industrielles Reifenrecycling zu errichten.

Von Seiten des planenden Ing.-Büro`s Fa. eximLink, erläutert Herr **Stefan Luger** die Planungen.

Danach ist die Errichtung einer Anlage zum industriellen Recyceln von Altreifen durch Malen und Separieren in die Einzelfractionen Gummi, Textil und Stahl mit dem Ziel der Erstellung von Gummigranulaten und Mehlen. Eine derartige Anlage entspricht den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, welches einer stofflichen den Vorrang vor einer thermischen Verwertung einräumt. Außerdem entspricht dieses Verfahren verschiedenen EU-Richtlinien. Von den lt. Umweltbundesamt in Deutschland in 2001 angefallenen rd. 650.000 to Altreifen werden z.Z. rd. 44 % der Verbrennung zugeführt und nur rd. 17 % für die Runderneuerung von Reifen bzw. 11 % für die Herstellung von Granulaten und Mehlen eingesetzt. Die ökonomische und monetäre Vorteilhaftigkeit des geplanten Verfahrens wird von ihm an Kenndaten zum Energieverbrauch und dem zu erwartenden Erlös verdeutlicht.

In Südlohn zum Einsatz gelangen soll das Warmmahlverfahren, da es sich um das kostengünstigste Verfahren handelt. Die Verfahrensschritte gliedern sich in die Stufen Vor-, Mittel-, Nach- und Feinzerkleinerung auf. Erfahrung hat die Firma eximLink in einer größeren Reifenrecyclinganlage in Österreich gewonnen. Anwendungsgebiete des recycelten Materials befinden sich in den Bereichen Sportplatz- u. Spielplatzbau, Straßen- u. Gleisbau, im Baugewerbe und in der allgemeinen Industrie, in Formartikeln und in anderen Bereichen (Reifenindustrie, Beschichtungen, Lackindustrie). Durch die in Südlohn geplante Firma wird ein weiterer Beitrag zur Abfallverwertung geleistet. In der räumlichen Nähe zur geplanten Biogasanlage werden zusätzliche Synergiepotentiale gesehen.

Die geplante Anlage in Südlohn geht von einer Kapazität von 10 – 15.000 to pro Jahr aus. Hergestellt werden sollen Granulate in einer Korngröße > 8 mm. Es werden dort 9 bis 12 Arbeitnehmer in einem 2 bis 3 Schichtbetrieb tätig sein. Der Anlage sollen Reifen aus einem Umkreis von ca. 150 km zugeführt werden.

Bei der Verarbeitung entstehen keine Abgase, sowie Sickerwasser oder Schwermetalle. Lärmemissionen entstehen im Rahmen des üblichen Produktionsprozesses. Durch entsprechende Aufstellung der Maschinen und tlw. Einhausung sollen diese Emissionen auf das genehmigungsfähige Maß reduziert werden.

Auf ergänzende Nachfrage durch den **BM** wird ausgeführt, dass der gewonnene Stahl einer sofortigen Wiederverwertung zugeführt werden soll. Hinsichtlich der Cord-Weiterverwertung laufen z.Z. Forschungen. Es wird bestätigt, dass die gesamte Anlage optisch nicht attraktiv ist, auf Grund des geplanten Standortes im hinteren Bereich des Industriegebietes dieses von den Investoren jedoch nicht als problematisch eingestuft wird.

Die **UWG-Fraktion** fragt an, inwieweit für das Reifenrecycling in Deutschland weitere Stützpunkte vorhanden sind und ob und inwieweit auch Reifenexporte außerhalb der EU stattfinden.

Andere Reifenrecyclingunternehmen haben ihren Standort vornehmlich in den neuen Bundesländern. Der Standort Südlohn ist jedoch zur Verkürzung von Transportwegen wirtschaftlicher. Nach einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes sind in 2001 ca. 16 % der Altreifen in den Export gegangen.

Die **SPD-Fraktion** bittet um nähere Erläuterungen zu den zu erwartenden Lärmemissionen und zur Rolle der Fa. eximLink.

Durch das Schneiden, Schlagen und Zerreißen der Altreifen entstehen Lärmemissionen. Zur Einhaltung der behördlichen Richtwerte wird die Halle isoliert und erfolgt eine akustische Optimierung durch entsprechende Aufstellung der Maschinen und Einführung eines entsprechenden Lagersystems. Die Fa. eximLink ist für Herrn Laub als Berater tätig, um bereits im Vorfeld Fehlern vorzubeugen, die bei anderen Recyclern gemacht worden sind. Herr Laub soll Eigentümer und Betreiber der neuen Firma sein.

RM Robers bittet um ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der geplanten Zusammenarbeit mit der Biogasanlage.

Diese Zusammenarbeit könnte in der Möglichkeit bestehen, elektrische Energie von der Biogasanlage abzunehmen.

RM Schleif bittet um weitergehende Aussagen, wie viel Tonnen Altreifen für den reibungslosen Betrieb der Anlage notwendig sind und zum hierzu benötigten Flächenbedarf.

Ein Grundstück in einer Größe von 7 bis 10.000 qm wird von den Planern auch vor dem Hintergrund der benötigten Lagerflächen als ausreichend angesehen. Auf diesen Lagerflächen sind rd. 3 bis 4.000 Tonnen Reifen zu lagern, die eine 3-4 monatige Produktion sicherstellen. Geplant ist die Produktion von 2,5 to Granulat je Std.

Die **CDU-Fraktion** fragt an, ob und inwieweit es sich um eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handelt.

Für die Realisierung der Anlage bedarf es eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob und inwieweit zugleich eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist, kann heute noch nicht gesagt werden.

Der **BM** bedankt sich bei den Herren Laub und Luger für ihre Ausführungen.

Der Geschäftsführer der Fa. Geuking – Containerdienst Südlohn, Herr **Peter Geuking**, gibt ergänzend seine Vorstellungen von seinem Teil des Projektes bekannt.

Danach möchte die Fa. Geuking ihre betrieblichen Tätigkeiten von dem bisherigen Standort im Außenbereich in ein Industriegebiet verlagern, um weiter expandieren zu können. Außerdem werden Synergieeffekte mit der geplanten Reifenrecyclinganlage gesehen. Diese können darin bestehen, dass verschiedene Bereiche gemeinsam genutzt werden können, wie z.B. Waage, Büro, Lager- und LKW-Abstellplätze, Rangierflächen. Außerdem ist beabsichtigt, dass die Fa. Geuking die Logistik und den Transport für die neue Firma übernimmt. Beantragt werden soll eine Umladestation für Industrieabfälle, Abbruch und Bauschutt. Auch hierzu bedarf es eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der BM dankt Herrn Geuking für seine ergänzenden Ausführungen.

Die weiteren Beratungen in den gemeindlichen Gremien werden nach Bedarf stattfinden.

TOP 3: Umsetzung von Projekten des Haushaltsplanes 2003

3.6 Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für die Freiw. Feuerwehr Südlohn – LZ Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 70552)

Auf Nachfragen wird ergänzt, dass der Technische Überwachungsdienst der Feuerwehr bei dem abgängigen Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 aus dem Jahr 1971 erheblichen altersbedingten Verschleiß größeren Umfangs festgestellt hat, die aus wirtschaftlichen Erwägungen eine Neuanschaffung anraten lassen. Das als Ersatz vorgesehene Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 wird nach dem örtlichen Bedarf zusammengestellt und verfügt z.B. für den 1. Löscheinsatz über einen vergrößerten Löschwassertank.

Beschluss:

Einstimmig

Die notwendige Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 16/12 als Ersatz für das abgängige Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 für die Freiw. Feuerwehr – Löschzug Südlohn wird über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abgewickelt.

3.1 Vorstellung der Planung „Neubau der Fahrzeughalle Bauhof der Gemeinde Südlohn“ (Sitzungsvorlage Nr.: 70547)

Die Planung für die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle wird, wie bereits im Bau-pp-Ausschuss am 02.04.03 erfolgt, nochmals vorgestellt und erläutert.

Vorgesehen ist, nur den Neubau der Fahrzeughalle auszuschreiben. Die Ausstattung und die Herstellung der Außenanlagen sollen durch Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes erfolgen.

Auf ergänzende Nachfrage von **RM Schleif** wird bestätigt, dass die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, sowie die Planungen durch das gemeindliche Bauamt erfolgten.

Beschluss:**25 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Auftrag der vorgestellten Planung für den Neubau einer Fahrzeughalle für den Bauhof über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abzuwickeln.

**TOP 3.2 Endausbau der Fontanestraße in Oeding
(Sitzungsvorlage-Nr. 70548)****Beschluss:****Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Auftrag der vorgestellten Planung für den Endausbau Fontanestraße über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abzuwickeln.

**TOP 3.3 Metallbau- u. Verglasungsarbeiten am Fachklassentrakt der „Roncalli-
GHS-Südlohn (Fenstersanierung 3. BA.)
(Sitzungsvorlage-Nr. 70549)**

RM Robers bittet um ergänzende Erläuterungen zum Verfahrensablauf bei der Vergabe von Aufträgen über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Zugesagt wird, dass entsprechende Ausführungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung gegeben werden.

Beschluss:**23 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Auftrag für die Erneuerung der Türen und Fenster des Fachklassentraktes Hauptschule Roncalli (Süd- und Ostseite) über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abzuwickeln.

**TOP 3.4 Sanierung der Brücke Tünte, Südlohn,
(Sitzungsvorlage-Nr. 70550)****Beschluss:****24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Auftrag für die Sanierung der Brücke Tünte über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abzuwickeln.

**TOP 3.5 Ingenieurleistungen für Abwassermaßnahmen in Südlohn und Oeding
(Sitzungsvorlage-Nr. 70551)**

Die **SPD-Fraktion** fragt an, ob und inwieweit der geplante Standort für das Regenbecken V (Regenklär- und Rückhaltebecken) in Oeding sich bereits im Eigentum der Gemeinde befindet.

Die Standortfrage ist u.a. wegen der technischen Machbarkeit auch Gegenstand der Planungen. Ursprünglich waren das RKB und das RRB östlich der L 572 geplant. Wegen der Planungen der Ortsumgehung muss der Standort jetzt überdacht werden. Grundsätzlich ist die Planung dieser Becken Voraussetzung für die weitere Erschließung von Gewerbeflächen in Oeding.

Die **CDU-Fraktion** erinnert zum Regenbecken III (Regenklär- u. Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet Trimbach) an die Beschlüsse von 1997. Danach müsste die Vorplanung in den Leistungsphasen 1-4 bereits vorliegen. Zudem bittet die Fraktion um eine Aufstellung, was zukünftig das Bauamt ingenieurmäßig zu leisten im Stande ist. Denn nach ihrer Auffassung darf durch die Vergabe von Ingenieurleistungen kein Automatismus zum Bau der Anlagen ausgelöst werden. Vor dem Hintergrund der Forderungen zur Umsetzung des ABK stimmt sie den Ingenieurleistungen für den Mischwasserhauptsammler-Süd zu.

Bestätigt wird, dass 1997 die Leistungsphasen 1-4 für das Regenbecken III beschlossen wurden. Jedoch sind nur die Phasen 1 und 2 zur Ausführung gelangt. Aufgrund der neueren Sachverhalte, dass das Industriegebiet nun erweitert wird und hierzu das Gewässer zu überqueren ist, ist eine Überplanung bzw. Neuberechnung des Regenbeckens notwendig. Auch hier gilt, dass die Planungen notwendig sind, um den Bebauungsplan „Industriegebiet Osselehorst“ angehen zu können. Eine Umsetzung von Maßnahmen ist immer nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die **UWG-Fraktion** regt an, dem Ingenieurbüro die Planung der kostengünstigsten Ausführung vorzugeben.

Dieser Anregung schließt sich **RM Schleif** an und bittet ergänzend um die Vorlage von Realisierungsalternativen.

Beschluss:

**20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
5 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die folgenden Aufträge für Ingenieurleistungen für Abwassermaßnahmen über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beauftragen:

1. Ingenieurleistungen Mischwasserhauptsammler Süd, Aufgabe RÜ IV und V, im OT. Südlohn, Ordnungsnummer: 1.6.4 und 1.6.6 gem. ABK
2. Ingenieurleistungen Regenbecken III, RKB und RRB im OT. Südlohn, Trimbach, Ordnungsnummer: 1.711 gem. ABK
3. Ingenieurleistungen Regenbecken V, Regenklärbecken im OT. Oeding, Ordnungsnummer: 1.3.8 gem. ABK.

**TOP 4: Jahresabschluss 2002 und Entlastung des Bürgermeisters
(Vorlage Nr.: 70535)**

(An der Beratung und der Beschlussfassung nimmt der BM nicht teil. Der Vorsitz wird für diese Zeit von der 1. stellv. Bürgermeisterin RM Bonse-Geuking übernommen).

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, **RM Annemarie Sievers**, gibt den Inhalt der Beratung und der Beschlussfassung des Ausschusses vom 14.05.03 bekannt und beantragt, da der Ausschuss keine Unstimmigkeiten festgestellt hat, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Beschluss 1:**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Haushaltsrechnung in der vorliegenden Fassung anzuerkennen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung ist in der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit keine schützenswerten Interessen dadurch verletzt werden. Dabei ist ein allgemeiner Band zur Einsichtnahme zu erstellen.

Beschluss 2:**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Als allgemeiner Band für die Veröffentlichung gilt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.05.2003 in Verbindung mit dem gebundenen Teil der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2002. Diese Unterlagen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ist darauf hinzuweisen.

Der Bürgermeister bedankt sich für die ihm erteilte vorbehaltlose Entlastung, bestätigt diese seine und die Arbeit der Mitarbeiter der Verwaltung, und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung.

TOP 5: Betriebskostenrechnung 2002 für die gemeindlichen Entwässerungsanlagen (Sitzungsvorlage Nr. 70536)

(Während der Beratung und Beschlussfassung ist der Bürgermeister nicht im Sitzungssaal anwesend. Der Vorsitz wird für diese Zeit von der 1. stellv. Bürgermeisterin RM Bonse-Geuking übernommen)

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, **RM Annemarie Sievers**, gibt die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung für die Entwässerungsanlagen für das Jahr 2002 als Ergebnis der Erörterung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.05.2003 bekannt.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

TOP 6: 1. Finanzausgabenbericht und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Sitzungsvorlage Nr. 70530)

(Während der Beratung und Beschlussfassung ist der Bürgermeister nicht im Sitzungssaal anwesend. Der Vorsitz wird für diese Zeit von der 1. stellv. Bürgermeisterin RM Bonse-Geuking übernommen)

Ergänzend zur Sitzungsvorlage teilt der **AL 20** mit, dass sich z.Z. die Haushaltssituation noch im ursprünglichen Finanzrahmen bewegt. Zwar sind niedrigere Gewerbesteuerereinnahmen als geplant zu verzeichnen. Diese Einnahme-Ausfälle können jedoch bislang über Veränderungen bei anderen Haushaltsstellen aufgefangen werden.

Weitere Veränderungen ergeben sich aufgrund der Erkenntnisse aus der neuen Steuer-schätzung und durch die Änderung des gemeindlichen Schlüssels an dem Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer. Daraus könnte sich für die Gemeinde Südlohn eine Verbesse- rung in 2003 in Höhe von 73.540 € gegenüber der Haushaltsplanung ergeben. Vorausset- zung hierfür ist jedoch, dass die Wachstumsprognosen der Bundesregierung auch eintreten. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die prognostizierten Verbesse- rungen in 2003 auch tatsächlich eintreten.

Die **CDU-Fraktion** regt an, zukünftig bei der Haushaltsübersicht nach Deckungskreisen eine Kurzbezeichnung des jeweiligen Deckungskreises mit aufzunehmen. Dieses erleichtert die Lesbarkeit.

RM Schleif bittet um nähere Begründung zu den überplanmäßigen Ausgaben beim städte- baulichen Entwicklungskonzept. Ferner bittet er um eine Auflistung der Leasing-Verträge und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die zu einer Verlängerung der bestehenden Leasing- Verträge führten.

Mehrkosten beim Städtebaulichen Entwicklungskonzept sind dadurch entstanden, dass der Arbeitsumfang im Ortsteil Oeding aufgrund der Urkataster-Verhältnisse umfangreicher als vorgesehen angefallen ist. Außerdem war eine häufigere Vorstellung in den gemeindlichen Gremien erforderlich.

Anmerkung zu den Leasing-Verträgen:

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes wurde davon ausgegangen, dass die Leasingverträge für beide Fahrzeu- ge Ende März 2003 auslaufen. Entsprechend wurde die Höhe des Ansatzes eingeplant.

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Laufzeit der Verträge am 28.10.2003 endet. Eine Entscheidung, ob die Verträge fortgesetzt oder die Fahrzeuge gekauft werden, ist noch nicht erfolgt.

Beschluss:

Einstimmig.

Die in der Anlage 6 verzeichneten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden geneh- migt. Im Übrigen wird der Finanzzwischenbericht zur Kenntnis genommen.

**TOP 7: Berechnung der Jugendamtsumlagen in den Jahren 2000 bis 2002
(Sitzungsvorlage Nr. 70546)**

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2003 wurde über den erzielten Ver- gleichsvorschlag berichtet.

RM Schleif fragt an, wie hoch der effektive Schaden für die Gemeinde Südlohn ist. Der effektive Schaden beträgt 50 % des insgesamt in den Jahren 2000 bis 2002 zu viel ge- zahlten Betrages, d.h. 24.472 Euro.

Die **UWG-Fraktion** beanstandet das gezeigte Finanzgebaren des Kreises. Üblich ist eine Zinserstattung bei Überzahlungen.

Die **SPD-Fraktion** stellt fest, dass der Gemeinde Geld genommen wurde, welches ihr zu- stand.

Der Schaden wurde inzwischen vom Kreis Borken der Eigenschadenversicherung gemeldet. Zu bezweifeln ist, dass es sich hier um einen Versicherungsfall handelt, so dass voraussicht- lich keine weitergehenden Zahlungen zu erwarten sind.

Beschluss:

**26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Grundsätzlich beharrt die Gemeinde Südlohn auf einer vollen Rückzahlung des in den Jahren 2000 bis 2002 zu viel gezahlten Betrages. Ein Rechtsschutz gegen die jeweiligen Umlagenbescheide besteht allerdings nicht mehr, da ein Widerspruch nicht erhoben wurde. Die Durchsetzung der gemeindlichen Interessen ist rechtlich nicht mehr möglich.

Die Gemeinde Südlohn stimmt dem Kompromiss zu, um innerhalb der kommunalen Gemeinschaft im Kreis Borken eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

**TOP 8: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn,
Aufstellungsbeschluß
(Sitzungsvorlage Nr. 70537)**

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Änderungsverfahren umfasst folgende Bereiche:

Nr.	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1. „Gärtnerei Westhoff“	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Pflanzenzucht und –veredelung“
2. „Osselerhorst“	Sondergebiet „Erholung“	Industriegebiet

Der Beschluss, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 I BauGB soll in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung erfolgen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 II BauGB.

Der Beschluss, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn durchzuführen ist gem. § 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 9: Bebauungsplan Nr. 25a „Grenzweg“ – Aufstellungsbeschluß
(Sitzungsvorlage Nr. 70538)**

RM Robers erkundigt sich danach, ob und inwieweit die Planungen mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept in Einklang stehen und wer die Kosten für mögliche Lärmschutzmaßnahmen entlang der geplanten Trasse der Ortsumgehung Oeding trägt.

Mit diesem Bebauungsplan wird eine Verdichtung der dort bereits vorhandenen Wohnbebauung angestrebt. Vor diesem Hintergrund stehen die Planungen im Einklang mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept und sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen nach Auffassung der Verwaltung vom Straßenbaulastträger der künftigen Ortsumgehung zu tragen.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25a „Grenzweg“ im OT. Oeding gem. § 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn entwickelt, in dem für diesen Bereich Wohngebiet dargestellt ist.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:
Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 155, 158-161, 164, 165, 181, 201, 315, 336, 337 und 465.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Nordwesten, Nordosten und Südosten durch die Gemeindestraße „Grenzweg“,
- im Südwesten durch die westliche Parzellengrenze der Grundstücke, Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 201 und 337, sowie die südwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 155.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 I BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 II BauGB.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 10: Bebauungsplan Nr. 37 „Gärtnerei Westhoff“
(Sitzungsvorlage-Nr. 70492)**

10.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. RWE-Net, Nordhorn

Beschluss (B1)

Einstimmig.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Leitungen werden gem. § 9 VI BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss (B2):

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen, sie ist allerdings Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens an den Bauherren weitergeleitet.

2. Forstamt Borken

Beschluss (B3)

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen, sie hat allerdings keine unmittelbare Bedeutung für das Plangebiet selbst, Daher wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

3. Kreis Borken

a) 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

B 4

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird bestätigt, dass für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das vorhandene Regenbecken ein Mindestinhalt vorgeschrieben ist.

Beschluss (B4)

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Auf dem Gelände der Gärtnerei wird bereits eine Niederschlagswasserrückhaltung unterhalten, da der Betrieb seine gesamte Bewässerung mit Regenwasser betreibt.

Die Frage nach der Größe und Dimensionierung der erforderlichen Rückhaltebecken ist Bestandteil von Baugenehmigungen und nicht der planungsrechtlichen Aufstellung von Bebauungsplänen.

Da auf dem Betriebsgelände eine umfangreiche Niederschlagswasserrückhaltung und –bewirtschaftung mit einem gesamten Fassungsvermögen von ca. 5.000 cbm betrieben wird, ist die Löschwasserversorgung gesichert.

b) 53 – Fachbereich Gesundheit

Beschluss (B 5)

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach neuen Erkenntnissen wird die Trinkwasserversorgung der Betriebswohnungen über das Netz der SVS sichergestellt, so dass eine Anzeige beim FB Gesundheit hinfällig ist. Die Begründung wird entsprechend geändert.

c) 63 – Untere Bauaufsicht

B 6

RM Schleif bittet um weitergehende Erläuterungen, warum zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und dem geplanten Bebauungsplan keine Deckungsgleichheit besteht.

Eine Notwendigkeit für eine Deckungsgleichheit beider Pläne wird von Seiten der Verwaltung nicht gesehen, da zusätzliche Gewächshäuser, sofern sie im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften errichtet werden, nicht genehmigungsbedürftig sind und über § 35 BauGB errichtet werden können. Der landschaftliche Eingriff ist auch ohne Bauleitplanung auszugleichen. Die Schaffung eines Präzedenzfalles wird nicht gesehen, da ein gleichgelagerter Sachverhalt in der Gemeinde nicht vorhanden ist.

Beschluss (B6):

**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird tlw. entsprochen. Im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan angepasst. Es soll zukünftig für das gesamte Gelände der Gärtnerei ein SO-Gebiet „Pflanzenzucht- und –veredelung“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat „Landesplanung“ 62, hat hierzu bereits die landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt.

Nach Rechtskraft der im Parallelverfahren durchzuführenden Anpassung des Flächennutzungsplanes wird ein Großteil der im § 35 III BauGB genannten öffentlichen Belange, die Vorhaben entgegenstehen können, nicht mehr relevant sein.

Für den landschaftlichen Eingriff ist unabhängig, von der planungsrechtlichen Grundlage einer möglichen Baugenehmigung, ohnehin ein Ausgleich oder Ersatz herzustellen.

B7

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird ergänzt, dass durch die Planung insgesamt 6 Wohneinheiten, die jeweils unterschiedlich qualifiziert sind, zulässig werden.

Beschluss (B7)**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Passus wird aus Pkt. 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan gestrichen.

Im Bebauungsplan wird statt dessen zwischen den Flächen für betriebseigenes Wohnen und des eigentlichen Betriebsflächen für Gewächshäuser etc. differenziert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend festgesetzt. Den Flächen für Betriebswohnungen wird dann die max. Anzahl der zulässigen Wohneinheiten per Festsetzung zugeordnet.

d) 66.1 Wasserwirtschaft (FB Natur und Umwelt)

Beschluss (B8)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Zur Klarstellung wird das Gewässer als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 I Nr. 16 BauGB im Bebauungsplan und § 9 VI BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss (B9)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird entsprechend der Anregung der UWB in der Planzeichnung geändert.

Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung unter dem Abschnitt „Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche“ in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Entlang der Böschungsoberkante der in der Planzeichnung festgesetzten Gewässer ist ein 5 m breiter Streifen von sämtlichen baulichen Anlagen, auch von Anlagen im Sinne des § 2 I BauO NW, z. B. Mauern, Zäunen, Stellplätzen, genehmigungsfreien Gewächshäusern etc. freizuhalten (Ziffer 3.3 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ – Blaue Richtlinie).“

Darüber hinaus werden sämtliche innerhalb des Plangebiets befindlichen baulichen Anlagen nachrichtlich gem. § 9 VI BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss (B10)**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Auf dem Gelände der Gärtnerei wird bereits eine Niederschlagswasserrückhaltung betrieben, da die gesamte Pflanzenbewässerung durch Regenwasser erfolgt.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Es ist eine Niederschlagswasserrückhaltung zu betreiben. Hierfür sind die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.

Die Begründung wird unter Pkt. 3.2a folgendermaßen ergänzt:

Zur Bewirtschaftung der auf dem Betriebsgelände anfallen Niederschlagswässer ist auf dem Gelände eine Rückhaltung zu betreiben. Hierfür sind die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.

Beschluss (B11)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen, sie ist allerdings nicht Gegenstand eine Bebauungsplanverfahrens. Der Inhaber wird hierauf hingewiesen.

Die Begründung wird unter 3.2b folgendermaßen ergänzt:

Für eine eventuelle gewerbliche Grundwasserförderung ist eine Erlaubnis gem. § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Beschluss (B12)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Ausdehnung des Bebauungsplanes auf das gesamte Betriebsgelände der Fa. Westhoff wird nicht erfolgen. Hierfür wird keine planerische Notwendigkeit gesehen.

Im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan angepaßt. Es soll zukünftig für das gesamte Gelände der Gärtnerei ein SO-Gebiet „Pflanzenzucht- und –veredelung“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, hat hierzu bereits die landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt.

Nach Rechtskraft der im Parallelverfahren durchzuführenden Anpassung des Flächennutzungsplanes wird ein Großteil der im § 35 III BauGB genannten öffentlichen Belange, die Vorhaben entgegenstehen können, nicht mehr relevant sein.

Somit entfällt auch die Forderung der Unteren Wasserbehörde nach der Aufnahme des Gewässers 1113 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37.

B 13

Die **CDU-Fraktion** fragt an, ob und inwieweit nicht ein Widerspruch in der Beschlussempfehlung (Satz 1 im Verhältnis zum nachfolgenden Text) besteht.

Es ist nicht beabsichtigt, das gesamte Betriebsgelände mit einem Bebauungsplan zu überplanen, sondern nur einen Teilbereich zu überplanen.

Beschluss (B13)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Ausdehnung des Bebauungsplanes auf das gesamte Betriebsgelände der Fa. Westhoff wird nicht erfolgen. Hierfür wird keine planerische Notwendigkeit gesehen.

Im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan angepaßt. Es soll zukünftig für das gesamte Gelände der Gärtnerei ein SO-Gebiet „Pflanzenzucht- und –veredelung“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, hat hierzu bereits die landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt.

Nach Rechtskraft der im Parallelverfahren durchzuführenden Anpassung des Flächennutzungsplanes wird ein Großteil der im § 35 III BauGB genannten öffentlichen Belange, die Vorhaben entgegenstehen können, nicht mehr relevant sein.

Für den landschaftlichen Eingriff ist unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Grundlage einer möglichen Baugenehmigung ohnehin ein Ausgleich oder Ersatz herzustellen.

Anmerkung

Bei der Erstellung der Sitzungsvorlage hat sich ein Fehler ergeben. Entgegen der Beschlussempfehlung muß es richtig heißen: „Der Anregung wird nicht entsprochen.“ Der v.g. Beschluss wurde entsprechend geändert. Der Hinweis der CDU-Fraktion ist richtig, dass sonst ein Widerspruch zum nachfolgenden Text besteht. Der Beschluss B 13 deckt sich im Übrigen sowohl inhaltlich als auch im Abstimmungsergebnis mit B 12.

B 14

Die **SPD-Fraktion** ist verwundert darüber, dass der landschaftliche Ausgleich außerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden soll.

Es ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs oder dessen unmittelbarer Nähe vorgenommen werden müssen.

Beschluss (B14)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Da die Vollkompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, muss ein externer Ausgleich sichergestellt werden.

Hierzu erwirbt der Investor ein Grundstück, das zum Zweck der Schaffung landschaftlichen Ausgleichs zur Verfügung steht.

In den Bebauungsplan wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Der landschaftliche Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Baugebietes erfolgen. Die restliche Kompensation wird auf folgenden Flächen vorgenommen:

Stadt Bocholt, Gemarkung Mussum, Flur 16, Parz. 102 (tlw.) und 112 (tlw.).

Die Maßnahme umfasst die Erstaufforstung von 2480 m² Ackerfläche in Laubwald mit einheimischen Gehölzen.

Beschluss (B15)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen (siehe B13).

Für den landschaftlichen Eingriff ist unabhängig von der planungsrechtlichen Grundlage einer möglichen Baugenehmigung ohnehin ein Ausgleich oder Ersatz herzustellen.

Beschluss (B16)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Auffassung der ULB wird geteilt, dass sich mit der Festsetzung der Ausgleichsflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 I Nr. 20 und IV BauGB) eine effektivere Absicherung und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erzielen lässt. Daher werden die angesprochene Flächen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

Beschluss (B17)**24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

In den Bebauungsplan wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Anlage der Ausgleichspflanzungen ist die Durchführung der Pflanzungen mit folgenden einheimischen Laubgehölzen durchzuführen: Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Gemeiner Hartriegel, Schwarzer Holunder und Hundsrose. Die Pflanzgröße hat mindestens 80 bis 100 cm zu betragen, der Pflanzabstand 1x1 m. Als Zeitpunkt für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Pflanzperiode festgesetzt, die der Fertigstellung bzw. Innutzungnahme der Betriebswohnungen folgt.“

Beschluss (B 18)**25 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Durch den gesetzlichen Schutz der Wallhecken gem. § 47 Landschaftsgesetz (LG) NRW wird in der Planzeichnung die angesprochene Fläche im Bebauungsplan als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 I Nr. 25b BauGB festgesetzt.

Hierzu wird die Planzeichnung entsprechend modifiziert.

Das Forstamt Borken hat hinsichtlich dieser Wallhecke keinerlei Anregung vorgetragen oder Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit der Nachbargrundstücke geäußert.

4. Bezirksregierung Münster, Dez. 62**B19**

(Ab diesem Beschluss nimmt RM Bonse-Geuking nicht mehr an der Beratung und Beschlussfassung teil).

RM Schleif sieht in der Beschlussempfehlung mit ihrer Ausschlußwirkung die Schaffung eines Präzedenzfalls und damit die Einschränkung von Wettbewerb.

Entgegnet wird, dass durch den Flächennutzungsplan künftig ein SO-Gebiet „Pflanzenzucht- und –veredelung“ vorgesehen werden soll, wodurch eine räumliche Konzentrationswirkung entsteht. Die Schaffung eines Präzedenzfalls wird nicht gesehen.

Beschluss (B19)**20 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der bisherige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ resultierte aus Überlegungen, den Bebauungsplan ohne Anpassung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Auffassung der Bezirksregierung, Dez. 62, wird geteilt, dass mit der Darstellung und Festsetzung eines entsprechend angepaßten Sondergebietes eine räumliche Konzentrationswirkung für den Standort „Westhoff“ und eine gleichzeitige Ausschlußwirkung für gleich gelagerte Betriebe an andern Standorten innerhalb des Gemeindegebietes einher geht. Daher wird die Ausprägung des Sondergebietes stark präzisiert, um diese Ausschlußwirkung inhaltlich eng zu begrenzen.

Die zukünftige Darstellung des Sondergebietes im Flächennutzungsplan wird sich über das gesamte Betriebsgelände der Fa. Westhoff erstrecken.

Beschluss (B20)**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepaßt. Die Auffassung der Bezirksregierung wird geteilt. Im Bebauungsplan wird zwischen den Flächen für betriebseigenes Wohnen und des eigentlichen Betriebsflächen für Gewächshäuser etc. differenziert. Hierzu wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan differenziert festgesetzt. Den Flächen für Betriebswohnungen wird dann die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten per Festsetzung zugeordnet.

10.2 Beschluss über die erneute Auslegung nach § 3 III BauGB**Beschluss (B 21)****24 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gärtnerei Westhoff“ wird gem. § 3 III BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 IV BauGB von der erneuten Auslegung zu unterrichten. Gem. § 3 III BauGB kann die Frist der erneuten Auslegung auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Beschluss über die erneute Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 11: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Gewerbe- u. Industriegebiet westlich der Vredener Str.“ - Behandlung der vorgebrachten Anregungen, Satzungsbeschluß

Dieser Tagesordnungspunkt ist von der Sitzung abgesetzt worden.

TOP 12: Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Brink“ im OT. Südlohn (Sitzungsvorlage-Nr. 70541)**12.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen**1. RWE Net AG, Nordhorn**Beschluss (B1)****24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die genannten Leitungstrassen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei Baumaßnahmen ist auf die vorhandenen Leitungstrassen der RWE Net AG Rücksicht zu nehmen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten

Beschluss (B2)**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Im Bereich von erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2 sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt 125 verwiesen.“

2. IHK Nord-Westfalen, Bocholt

Beschluss (B3)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bebauungsplan wird um folgende textlichen Festsetzungen ergänzt:

- *Einzelhandel ist im Plangebiet gem. § 1 IX BauNVO generell ausgeschlossen.*
- *Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen – außer mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Anl. 1 Einzelhandelserlaß MW vom 07.05. 1996 im Zusammenhang mit einem Produktions-, oder einem sonstigen Gewerbe- und Handwerksbetrieb zugelassen werden, wenn negative städtebauliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.*

3. Handwerkskammer, Münster

Beschluss (B4)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bebauungsplan wird um folgende textlichen Festsetzungen ergänzt:

- *Einzelhandel ist im Plangebiet gem. § 1 IX BauNVO generell ausgeschlossen.*
- *Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen – außer mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Anl. 1 Einzelhandelserlaß MW vom 07.05. 1996 im Zusammenhang mit einem Produktions-, oder einem sonstigen Gewerbe- und Handwerksbetrieb zugelassen werden, wenn negative städtebauliche Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.*

4. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

B 5

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.

5. Kreis Borken

a) 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

B 6

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

B 7

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

B 8

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

Die Frage der Löschwasserversorgung ist Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens.

*b) 61 – Räumliche Kreisplanung (Stabsstelle Planung)***B 9**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan soll gleichzeitig ein Beschluß zur Aufhebung der überplanten Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 11/2 Ramsdorfer Str. gefaßt werden.

*c) 66.1 Wasserwirtschaft***B 10**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss (B11)

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers soll grundsätzlich auf der Basis des Zentralabwasserplanes der Gemeinde Südlohn erfolgen.

In den als „GEe“ festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietsbereichen wird das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert.

Mit Beginn der Erweiterung des benachbarten Gewerbebetriebes wird im Rahmen der Erweiterungsgenehmigung auch die Frage der Niederschlagswasserbeseitigung zu klären sein.

Beschluss (B12)

**23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Bei der geplanten Nutzung das als „GEe“ festgesetzten „eingeschränkten Gewerbegebietes“ wird festgesetzt, dass eventuell anfallendes Schmutzwasser über das vordere Grundstück zu entsorgen ist.

Das im festgesetzten Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandenen Kanalisation der Gemeinde Südlohn abgeleitet.

B13

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen unterliegt Beschränkungen und darf nicht ohne Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz erfolgen.

*d) 66.3 Untere Landschaftsbehörde***Beschluss (B14)**

**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die erwähnten Grünlandflächen umfassen ein Fläche von ca. 2.500 m²

Diese Fläche werden in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen.

Dieser Eingriff kann auf dem Grundstück durch die Anlage der festgesetzten Anpflanzung ausgeglichen werden.

Die restliche nicht überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weideland“ festgesetzt.

Beschluss (B15)**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die erwähnten Gehölzbestände umfassen ein Fläche von ca. 375 m². Diese Fläche werden in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen.

Ebenso wird diese Fläche auf der Parzelle 166 in der Planzeichnung gemäß § 9 I Nr. 25b BauGB als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die auf der Parzelle 139 liegende Gehölzstruktur ist nicht zu erhalten. Der verursachte Eingriff ist entsprechend auszugleichen.

Beschluss (B16)**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die erwähnten Obstweiden umfassen ein Fläche von ca. 300m², die Ackerrandstreifen von 200m²

Diese Fläche werden in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen.

Beschluss (B17)**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft können auf dem Grundstück selbst ausgeglichen werden.

Der nicht innerhalb des Plangebiets kompensierbare Eingriff wird über Zuordnungsfestsetzungen auszugleichen sein. Bis zum Satzungsbeschluß wird eine mit der ULB abgestimmte Ausgleichsflächenkonzeption vorliegen.

Beschluss (B18)**24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.
(siehe Beschlußempfehlung 17)

6. Staatl. Umweltamt, Herten**Beschluss (B19)****24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgendermaßen ergänzt:

Für den gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich wird gem. § 1 IV und V BauNVO festgesetzt, dass auf den Grundstücken Parz. 38 und 39 die Betriebsklassen der Abstandsklasse VII und auf den Parzellen 138 und 141 nur Betriebsarten der Abstandsklasse VI und VII, sowie Betriebe mit vergleichbarem Immissionsverhalten zulässig sind.

Der Punkt Nr. 7.1 der Begründung wird folgendermaßen ergänzt:

Um auch zukünftig - über die zurzeit angedachten Betriebserweiterungen hinaus – einen ausreichenden Immissionsschutz für die umliegende Wohnbevölkerung gewährleisten zu

können, ist auch für die als „GE“ festgesetzten Bereiche eine Einschränkung auf der Basis des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

12.2 Beschluss über die erneute Auslegung

Beschluss (B20)

Einstimmig

Für die Parzellen Gemarkung Südlohn, Flur 19 Parz. 166 und 167 ist die formelle Teilplanreife gemäß § 33 I BauGB erreicht.

Der geänderte Entwurf des restlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brink“ wird gem. § 3 III BauGB für die Dauer von 2 Wochen erneut ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 IV BauGB von der erneuten Auslegung zu unterrichten.

Gem. § 3 III BauGB kann die Frist der erneuten Auslegung auf zwei Wochen verkürzt werden.

Der Beschluß über die erneute Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 13: Mitteilungen und Anfragen

13.1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof

Beim „VW-Caddy“ sind vom TÜV erhebliche Mängel festgestellt worden, so dass dieses Fahrzeug abgängig ist. Außerdem läuft im Herbst der Leasing-Vertrag für den „Citroen-Jumper“ aus.

Vorgesehen ist, die beiden Ersatzfahrzeuge über Werbung zu finanzieren. Danach werden der Gemeinde diese Fahrzeuge für 5 Jahre kostenlos zur Verfügung gestellt. Jedem Gewerbetreibenden in der Gemeinde ist dabei freigestellt, sich durch Werbung, deren Aqoise durch eine Werbefirma erfolgt, zu beteiligen.

Der vorgesehene Weg ist aus Sicht der Verwaltung die kostengünstigste Möglichkeit der Ersatzbeschaffung. Festzustellen ist, dass sich auch andere Städte und Gemeinden immer häufiger diesem Verfahren bedienen.

13.2 „Bürgerantrag“ der Bündnis 90 Die Grünen vom 26.05.2003 zur Verkehrssicherheit auf den Gehwegen in Südlohn und Oeding

Der an den Gemeinderat gerichtete „Bürgerantrag“ wurde als Anregung von § 24 GO NW gedeutet, da die GO NW einen „Bürgerantrag“ nicht kennt und die formellen Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag nicht erfüllt sind.

Dem Antragsteller wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Gemeinde derzeit dabei ist, schrittweise sämtliche Gehwege innerhalb des Gemeindegebietes zu überprüfen und ggfls. zu sanieren. Aufgrund der Vielzahl von sanierungsbedürftigen Gehwegen kann eine Sanierung jedoch nur schrittweise erfolgen.

13.3 Bebauung eines unbebauten Grundstückes in der Straße „Wiesken“ am Oedinger Busch

Es wird Bezug genommen auf die Anfrage von Ratsmitglied Schleif in der Sitzung des Gemeinderates am 09.04.03.

Das fragliche Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Böwingweide V“. Die Baugrenze läuft in diesem Bereich in einem Abstand von 3,50 m parallel zur Grundstücksgrenze. Eine Errichtung von Garagen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf diesem Grundstück aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich. Für das Bauvorhaben konnte eine Freistellung nach § 67 BauO NW erteilt werden, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich entspricht.

Mit Genehmigung der Grundstücksbesitzer der Waldgrundstücke wurden zwei Bäume im Auftrag des Bauherren durch Fachpersonal gefällt. Bei den anderen Bäumen wurden weit überragende Äste durch Fachpersonal hochgeschnitten, um die Baumaßnahme so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Eine Einbeziehung des Forstamtes war nicht erforderlich.

13.4 Verfassungsmäßigkeit der Krankenhausinvestitionsumlage

Der Städte- u. Gemeindebund NRW hat eine Initiative zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2002 eingeführten Krankenhausinvestitionsumlage eingeleitet. Das inzwischen vorliegende Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass § 19 Abs. 1 KHG NRW, durch den die nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Mitfinanzierung der Krankenhausinvestitionskostenförderung des Landes herangezogen werden, Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletzt.

Die Gemeinde Südlohn hat sich an dem vor dem Verfassungsgerichtshof NRW anhängigen Musterverfahren mit einem Kostenanteil mit 159 Euro beteiligt.

Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

13.5 Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Gemeinde Südlohn

Das Land NRW plant die Einführung von „Offenen Ganztagschulen“ in denen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an Unterrichts- und an unterrichtsfreien Tagen Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote angeboten werden sollen. Um festzustellen, ob und inwieweit ein Bedarf an der Einführung der „Offenen Ganztagschule“ in den Grundschulen in Südlohn und Oeding besteht, führt die Verwaltung zusammen mit den Schulleitungen z.Zt. eine Umfrage bei den betroffenen Eltern der Klassen 1 bis 3 der Grundschulen und in den Kindergärten durch.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird hierüber weiter berichtet.

Das Anschreiben an die Eltern ist in der **Anlage dieser Niederschrift** beigefügt.

13.6 Kommunalwahl 2004 – Verlängerung der Wahlperiode der im Jahre 2004 zu wählenden kommunalen Vertretungen

Der Landtag hat am 04.06.03 das Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahre 2004 zu wählenden kommunalen Vertretungen „beschlossen“. Danach beginnt deren Wahlperiode am 01.10.2004 und endet am 20.10.2009. Die Vorschrift verlängert damit die 5-jährige Wahlperiode der zu wählenden Räte geringfügig.

Die Kommunalwahl wird voraussichtlich am 26.09.2004 stattfinden. Eine endgültige Festlegung des Wahltermins erfolgt durch den Innenminister und wird für Mitte/Ende Juni 2003 erwartet.

13.7 Entwidmung der Übergangsheime für asylbegehende Ausländer in der Droste-Hülshoff-Str. in Südlohn

Die Asylantenwohnheime (mobile Wohnheime) an der Droste-Hülshoff-Str. sind baulich in einem derart schlechten Zustand, dass eine weitere Nutzung zu Wohnzwecken nicht möglich ist. Entsprechend wurde bei der Bezirksregierung in Münster der Antrag auf förderunschädliche Entwidmung dieser Übergangsheime gestellt.

Die Bezirksregierung teilt nun mit, dass rückwirkend ab dem 01.01.2003 die Übergangsheime entwidmet worden sind, so dass die mit der Landesförderung verbundene Zweckbindung am 31.12.2002 endete.

Vorgesehen ist, diese Einrichtungen in nächster Zeit an Interessierte zu veräußern.

13.8 Einmündung Lohner Str./Eschloher Str. in Südlohn

RM Brüning weist auf den verkehrstechnisch unsicheren Zustand des Übergangsbereiches der Lohner Str. in die Eschloher Str. hin. Wenngleich der vorgesehene endgültige Ausbau der Lohner Str. zwischen der Eschloher Str. und der Droste-Hülshoff-Str. erst nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen auf dem Grundstück der Südloher Frottierweberei erfolgen soll, sind „Notmaßnahmen“ notwendig.

Eine provisorische Lösung wird geprüft.

13.9 Firmenwerbung an der Eschstr. und Eschloher Str. in Südlohn

RM Brüning macht darauf aufmerksam, dass im Bereich der Eschstr. und Eschloher Str. zahlreiche Schilder auf Direktvermarkter und andere Gewerbetreibende hinweisen. Hierdurch wird die Erkennbarkeit u.a. der Straßennamensschilder beeinträchtigt.

Die Anbringung dieser Schilder steht teils im Zusammenhang mit der lfd. Kanalbaumaßnahme in der Eschstraße, so dass diese bis zum Abschluss der Kanalbauarbeiten von Seiten der Verwaltung geduldet werden.

13.10 Ansiedlung eines Fetthandelbetriebes auf dem Grundstück Hinterm Busch 31 in Oeding

RM Schleif weist auf eine Veröffentlichung des Amtsgerichtes Borken hin, wonach ein Fett-handelsbetrieb in den landwirtschaftlichen Stallungen Hinterm Busch 31 in Oeding angesie-delt wird.

Die Angelegenheit wird von Seiten der Verwaltung geprüft.

Anmerkung:

Es handelt sich um die Verlegung des Geschäftssitzes der Fa. Vital-Fetthandels GmbH von Borken-Burlo nach Oeding. Bei der Veröffentlichung durch das Amtsgericht Borken wurde versehentlich als Lage der Betriebsstätte die Anschrift Hinterm Busch 31 genannt. Richtig ist die Lage Industriestr. 10. Die gewerberechtiglichen Anmeldun-gen lauten ebenfalls auf Industriestr. 10. Die Angelegenheit wurde inzwischen geregelt.

13.11 Verkehrsströme im Bereich Rathaus/Dienstleistungszentrum in Oeding

RM Aust macht auf die verstärkt festzustellenden Verkehrsströme im Bereich der Parkplätze Rathaus/Dienstleistungszentrum in Oeding aufmerksam und fragt an, ob und inwieweit diese bei der Erstellung des Gesamtverkehrskonzeptes durch den Gutachter berücksichtigt worden sind.

Eine Prüfung wird zugesagt.

Anmerkung:

Im Gesamtverkehrskonzept ist diese Straßenverbindung von der Winterswijker Str. zur Pfarrer-Becker-Str. nicht im hierarchischen Straßensystem aufgenommen worden. Hintergrund hierfür ist, dass die Straße nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist, sondern allein für die Parkplätze in diesem Bereich dient. Gleichwohl ist seit Jahren festzustellen, dass dieser Streckenabschnitt als „Abkürzung“ zu den Lebensmittelmärkten genutzt wird.

Nach Bau der Umgehungsstraße und Rückbau der heutigen Ortsdurchfahrt kann dieser Straßenzug gewidmet und als „Sammelstraße“ in das hierarchische Straßennetz aufgenommen werden.

13.12 Einsatz von Kunststoffrohren beim Bau des Mischwasserhauptsammlers Nord

RM Keppelhoff macht darauf aufmerksam, dass nach einem Bericht in der Literatur die auch bei der Kanalbaumaßnahme Mischwasserhauptsammler – Nord zum Einsatz kommenden Kunststoffrohre an den Anschlußstellen bevorzugt von Ratten angegagt werden.

Der Verwaltung sind derartige Aussagen und Erkenntnisse nicht bekannt.

RM Keppelhoff sagt zu, nach Möglichkeit der Verwaltung den Bericht zur Verfügung zu stel-len.